



BETRIEBSATZUNG

für die „Städtischen Pflegeheime Esslingen am Neckar“

Neufassung vom 17.12.2007

Geändert am:
28. Juli 2014
18.12.2017

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
vom 17. Januar 2008
vom 31. Juli 2014
vom 22. Dezember 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 17.12.2007 folgende Neufassung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Städtische Pflegeheime Esslingen am Neckar“ beschlossen:

- § 1 Gegenstand des Eigenbetriebs
- § 2 Name, Wirtschaftsjahr
- § 3 Stammkapital
- § 4 Gemeinnützigkeit und Vermögensbildung
- § 5 Organe
- § 6 Gemeinderat
- § 7 Betriebsausschuss
- § 8 Oberbürgermeister
- § 9 Betriebsleitung
- § 10 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe
- § 11 Wertgrenzen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb betreibt Pflegeheime. Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt. Er kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Betriebs dienen (z.B. Betrieb einer Cafeteria, Betreutes Wohnen), die ihn fördern oder wirtschaftlich berühren, sofern diese auch von der Stadt Esslingen am Neckar betrieben werden könnten.
- (2) Strategisches Ziel des Eigenbetriebs ist das Angebot von bedarfsorientierten Dienstleistungen, insbesondere die Schaffung und Bereitstellung von Wohn- und Lebensraum für pflegebedürftige alte Menschen vornehmlich in Esslingen am Neckar.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der gemeindewirtschaftlichen Grenzen alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.
- (4) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 2

Name, Wirtschaftsjahr

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtische Pflegeheime Esslingen am Neckar“.
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 2.918.984,- Euro. Es wird i.H.v. 2.918.274,19 Euro von der Stadt Esslingen am Neckar in Form von Grundstückseinlagen als Sacheinlage übernommen.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

- (1) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Die Kalkulation hat auf der Grundlage der Selbstkosten zu erfolgen.
- (2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall des in der Satzung festgelegten Zwecks wird über das Vermögen durch die Stadt verfügt. Soweit das Vermögen den gemeinen Wert der von der Stadt geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ist es nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 5

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 6

Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Er entscheidet insbesondere über:

1. Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
2. Feststellung der Jahresabschlüsse,
3. Entlastung der Betriebsleitung,
4. Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes,
5. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
6. Bestellung des Wirtschaftsprüfers
7. Erlass von Satzungen,
8. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
9. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben und Leistungsangebote,
10. Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb
11. wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs
12. Abschluss von Verträgen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind

(2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 Mitgliedern des Gemeinderates als beschließende Mitglieder. Für die gemeinderätlichen Mitglieder werden Stellvertreter/innen bestellt. Ihre Zahl wird nicht beschränkt.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss kann die Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter der Fördervereine der Städtischen Pflegeheime zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, über die in § 10 genannten Aufgaben und insbesondere über:
 1. die Festsetzung der Pflegesätze, sowie die allgemeinen und besonderen Entgelte für Leistungen des Eigenbetriebs,
 2. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt
 3. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Städtischen Pflegeheime

§ 8

Oberbürgermeister

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung).

§ 9

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie führt die Bezeichnung „Geschäftsführung“.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus mindestens einem/r Betriebsleiter/in. Betriebsleiter können auch im Beamtenverhältnis und im Angestelltenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Bestimmungen der §§ 31 und 32 TVöD werden entsprechend angewandt. Für den Fall der Verhinderung bestellt die Betriebsleitung Stellvertreter.
- (3) Ihr obliegt die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Eigenbetriebes (§ 10), soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans, sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Sie ist Vorgesetzter aller Beschäftigten beim Betrieb. Die Bewirtschaftungsbefugnis kann von der Betriebsleitung auf nachgeordnete Beschäftigte übertragen werden. Bei der Inanspruchnahme von Leistungen entscheidet die Betriebsleitung eigenverantwortlich nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit.
- (4) Die Betriebsleitung hat der Stadt über das Referat für Beteiligungen (Beteiligungscontrolling) rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung und Stellenübersicht zur Durchsicht und Abstimmung mit dem Haushaltsplan sowie sämtliche geforderten Informationen zuzuleiten. Dazu zählen insbesondere die Zwischenberichte zum 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres mit einer Abgabefrist von jeweils einem Monat. Darüber hinaus sind dem Beteiligungscontrolling die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon ist dem Referat für Beteiligungen bei Bedarf über besondere Vorkommnisse zu berichten.
- (5) Die Betriebsleitung hat ferner dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere nach Abstimmung mit dem Beteiligungscontrolling den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.
- (6) Die Betriebsleitung hat der Stadt über das Beteiligungscontrolling unverzüglich zu berichten, wenn unabsehbare erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan oder Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (7) In allen Personalfällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern der Städtischen Pflegeheime zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Arbeitnehmer von der Stadtverwaltung zu den Städtischen Pflegeheimen oder von den Städtischen Pflegeheimen zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (8) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb gerichtlich und außergerichtlich.

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

(1) Die in der nachstehenden Aufstellung unter a), b), c) bestimmten Organe entscheiden in den nachfolgend genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort aufgeführten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung. Soweit die Zuständigkeit nicht Kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen im Einzelfall:
 - a) Betriebsleitung bis zu 50.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 50.000 EUR u. bis zu 500.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 500.000 EUR.
2. Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall:
 - a) Betriebsleitung bis zu 250.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 250.000 EUR u. bis 500.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 500.000 EUR.
3. Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall:
 - a) Betriebsleitung bis zu 100.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 100.000 EUR,
 - c) Gemeinderat entfällt.
4. Den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Kauf oder die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall beinhalten:
 - a) Betriebsleitung bis zu 250.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 250.000 EUR,
 - c) Gemeinderat entfällt.
5. Veräußerung sonstiger Gegenstände des Anlagevermögens im Einzelfall:
 - a) Betriebsleitung bis zu 35.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 35.000 EUR,
 - c) Gemeinderat entfällt.
6. Übernahme von Bürgschaften und anderer Gewährschaften sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall:
 - a) Betriebsleitung entfällt,
 - b) Betriebsausschuss bis zu 100.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 100.000 EUR.
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen:
 - 7.1 bei einer Laufzeit bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt:
 - a) Betriebsleitung bis zu 100.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 100.000 EUR u. bis zu unbegrenzt,
 - c) Gemeinderat entfällt.
 - 7.2 bei einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt:
 - a) Betriebsleitung bis zu 50.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 50.000 EUR und bis zu unbegrenzt,

c) Gemeinderat entfällt.

8. Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 4 mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung:
 - a) Betriebsleitung 0 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 0 EUR u. bis zu 1.750.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 1.750.000 EUR.
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen der freigegebener Gesamtkreditermächtigung:
 - a) Betriebsleitung bis zu unbegrenzt,
 - b) Betriebsausschuss entfällt,
 - c) Gemeinderat entfällt.
10. Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall:
 - a) Betriebsleitung bis zu 100.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 100.000 EUR u. bis zu 1.750.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 1.750.000 EUR.
11. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert:
 - a) Betriebsleitung bis zu 25.500 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 25.500 EUR u. bis zu 50.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 50.000 EUR.
12. Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, im Einzelfall im Betrag:
 - a) Betriebsleitung bis zu 5.000 EUR
 - b) Betriebsausschuss mehr als 5.000 EUR u. bis zu 50.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 50.000 EUR.
13. Abschluss von Vergleichen, im Einzelfall im Betrag:
 - a) Betriebsleitung bis zu 15.000 EUR
 - b) Betriebsausschuss mehr als 15.000 EUR u. bis zu 25.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 25.000 EUR.
14. Stundung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag:
 - a) Betriebsleitung bis zu 100.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 100.000 EUR,
 - c) Gemeinderat entfällt.
15. Gewährung von Freigebigkeitsleistungen, soweit im Wirtschaftsplan nicht besonders ausgewiesen, im Einzelfall (Einzelfall in diesem Sinne ist eine konkrete, auf eine bestimmte Person bezogene Regelung):
 - a) Betriebsleitung bis zu 2.500 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 2.500 EUR u. bis zu 40.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 40.000 EUR.
16. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um:
 - a) Betriebsleitung bis zu 100.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 100.000 EUR,
 - c) Gemeinderat entfällt.
17. Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag:
 - a) Betriebsleitung bis zu 25.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 25.000 EUR,

- c) Gemeinderat entfällt.
18. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen:
- a) Betriebsleitung bis zu 25.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 25.000 EUR u. bis zu 500.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 500.000 EUR.
- (2) Die in der nachstehenden Aufstellung unter a), b), c) bestimmten Organe entscheiden ferner in den nachfolgend genannten Angelegenheiten, soweit bei a), b), c) deren Zuständigkeit mit einem **x** gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht Kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.
1. Einstellung, Eingruppierung, Entlassung der Beschäftigten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen
 - a) Betriebsleitung für Entgeltgruppe nach Anlage A zum TVÖD 1 bis 11, nach Anlage E zum TVÖD-B P5 – P15 und nach Anlage C zum TVÖD-B S2 – S12
 - b) Betriebsausschuss für Entgeltgruppe 12 bis 15 nach Anlage A zum TVÖD,
 - c) Gemeinderat für Betriebsleitung.
 2. Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten:
 - a) Betriebsleitung **x**,
 - b) Betriebsausschuss entfällt,
 - c) Gemeinderat entfällt.

§ 11

Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 12

Inkrafttreten

Die Neufassung der Betriebssatzung für die Städtischen Pflegeheime Esslingen am Neckar vom 17.12.2007 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 23. Juli 2001 mit der Änderung vom 17. Juni 2002 außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 28.07.2014 tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 22.12.2017 tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Städtische Pflegeheime Esslingen am Neckar